

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 20

- **Werkstattisiko liegt beim Schädiger**

LG Bonn, Urteil vom 04.04.2024, AZ: 17 O 102/23

Nach der Konkretisierung des Werkstattisikos durch den BGH sind solche Verfahren überflüssig geworden. Hier hatte es eine Versicherung noch versucht und wollte den Geschädigten unter anderem auf eine günstigere Werkstatt verweisen – bei konkreter Abrechnung! Das LG Bonn macht deutlich, was es davon hält – nämlich nichts. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar erforderlich – allerdings nur nach Minimalwert des Honorarkorridors**

AG Laufen, Urteil vom 17.04.2024, AZ: 1 C 82/24

Vorinstanzlich gekürztes restliches Sachverständigenhonorar spricht das AG Laufen hier dem klagenden Geschädigten zu. Zur Bemessung der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars bedient sich das AG Laufen einmal mehr der BVSK-Honorarbefragung 2022 – gesteht dem Sachverständigen allerdings nur den Minimalwert des einschlägigen Korridors zu. Da eine öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht ersichtlich ist, ist das veranschlagte Sachverständigenhonorar um 30,00 € zu kürzen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schätzung des erforderlichen Sachverständigenhonorars nach BVSK HB V**

AG Merzig, Urteil vom 06.05.2024, AZ: 3 C 54/23 (09)

Wurde keine Preisvereinbarung mit dem Geschädigten getroffen, ist das übliche und damit erforderliche Honorar des Sachverständigen zu schätzen. Das AG Merzig orientiert sich dabei an der BVSK-Honorarbefragung innerhalb des HB V. Neben- und Fremdkosten sind nach Anfall zu ersetzen, das gilt auch für die EDV-Abrufgebühr und EDV-Fahrzeugbewertung. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Mietwagenkosten nach Unfall, Schätzung der ortsüblichen Mietwagenkosten bzw. Relevanz von Vermittlungsangeboten**

AG Sinzig, Urteil vom 29.11.2021, AZ: 4 C 345/21

Das AG Sinzig schätzt die Mietwagenkosten nach Schwacke. Wenn eine Versicherung meint, es hätte günstigere Angebote gegeben, muss sie die auch konkret vorlegen. Auch die Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung stehen dem Geschädigten zu, da er ein fremdes Auto fahren muss und sich im Schadenfall nicht aussuchen kann, ob er reparieren lässt oder nicht. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
LG Bonn, Urteil vom 04.04.2024, AZ: 17 O 102/23

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Das Fahrzeug der Klägerin war am Straßenrand geparkt, als ein Reisebus dieses beschädigte.

Unmittelbar nach dem Unfallereignis hatte die Klägerin einen Sachverständigen mit der Schadenbegutachtung beauftragt. Die Reparaturdauer bemmaß er mit voraussichtlich 8-9 Arbeitstagen, den nach der Reparatur verbleibenden Minderwert mit 1.250,00 € netto sowie die Reparaturkosten mit 14.998,46 € brutto (12.603,75 € netto). Insgesamt machte die Klägerin unter Berücksichtigung von Mietwagen- und Sachverständigenkosten einen Betrag von 21.318,57 € beim Haftpflichtversicherer des Unfallgegners geltend. Die Beklagte regulierte auf die Forderung 11.405,36 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Das Gericht führt zunächst aus, dass die Beklagten vollumfänglich für das Unfallereignis eintrittspflichtig sind.

Die Klägerin kann die erforderlichen Wiederherstellungskosten von den Beklagten ersetzt verlangen. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten bestimmt. Zu berücksichtigen ist hierbei auch eine bestehende Abhängigkeit von Fachleuten, die zur Instandsetzung des Unfallschadens herangezogen werden müssen. Die Reparaturkosten sind auch dann voll ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat. Es würde dem Sinn und Zweck des §249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden, nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens überlassen hätte.

Gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sämtliche Instandgesetzte Schäden an dem Fahrzeug der Klägerin durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Soweit die Beklagte sich auf einen Prüfbericht beruft, wonach einzelne Reparaturpositionen nicht erforderlich seien, geht dies fehl. Unter Zugrundelegung der Grundsätze des Werkstattrisikos sind auch diejenigen Rechnungspositionen ersatzfähig, die ohne Schuld des Geschädigten wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen wären.

Die Klägerin war auch nicht verpflichtet, sich an eine günstigere Werkstatt verweisen zu lassen. Der Verweis auf eine günstigere Werkstatt ist im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich, da die Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht beeinträchtigt wird, da eine Reparatur tatsächlich nicht stattgefunden hat. Die Klägerin konnte vorliegend jedoch über ihr freies Wahlrecht verfügen.

Auch die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen sind von der Beklagten vollumfänglich zu erstatten. Allein die auf den Prüfbericht der Firma ControlExpert gestützten Einwände rechtfertigen keine Kürzung des Erstattungsanspruchs. Nachdem die Beklagte das Ursprungsgutachten des Sachverständigen angegriffen hatte, durfte die Klägerin auch eine ergänzende Stellungnahme hierzu beauftragen. Auch diese Kosten sind daher zu erstatten.

Auch die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens sind der Klägerin vollumfänglich zu erstatten. Soweit die Reparaturzeit 18 statt der vom Sachverständigen veranschlagten 8-9 Tage betrug, rechtfertigt dies keine Anspruchskürzung. Ausgehend von den oben dargelegten Grundsätzen der Verteilung des Werkstatttrisikos fällt die Verzögerung nicht in den Risikobereich der Klägerin. Sie hat durch Vorlage des Reparaturablaufplans substantiiert dargelegt, dass sich die Reparatur infolge sehr hoher Auslastung in der Lackiererei und Werkstatt verzögert hat.

Ebenfalls zu erstatten sind der Ersatz des merkantilen Minderwerts und die Kostenpauschale.

Praxis

Auch das LG Bonn ist der Ansicht, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger liegt. Prüfberichte, wie sie gerne von Versicherern vorgelegt werden, sind daher in der Regel nicht dazu geeignet, den Erstattungsanspruch im Verhältnis Schädiger Geschädigter zu mindern.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Sachverständigenhonorar erforderlich – allerdings nur nach Minimalwert des Honorarkorridors**

AG Laufen, Urteil vom 17.04.2024, AZ: 1 C 82/24

Hintergrund

Vor dem AG Laufen klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandsfähige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 609,23 €. Diese brachte die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung vorinstanzlich in Abzug, weil sie der Meinung ist, der Sachverständige müsse sein Honorar auf der Grundlage des erbrachten Zeitaufwands ermitteln.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte hat an den Kläger weitere 639,34 € Sachverständigenkosten zu zahlen. Die Sachverständigenkosten gehören auch hier grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zum erforderlichen Herstellungsaufwand und sind vom Schädiger an den Geschädigten zu zahlen. Das trifft dabei auf grundsätzlich jede Honorarforderung der Sachverständigen zu – es sei denn, dass der Sachverständige bei Vertragsschluss bereits Preise und Sätze verlangt, die für den Geschädigten erkennbar überhöht sind. Da vorliegend keine Preisvereinbarung bei Vertragsschluss geschlossen wurde, bedient sich das Gericht auch hier gemäß § 287 ZPO der BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage.

„Das erkennende Gericht legt der Entscheidung ausdrücklich diese Grundsätze und nicht die von der Beklagten gewählte Methode einer Zeitaufwandsermittlung zugrunde. Weder sind nachvollziehbare Gründe vorgetragen noch sonst ersichtlich, im hiesigen Fall von der Bestimmung nach BVSK-Grundsätzen abzuweichen. Daher war auch kein von Beklagtenseite beantragtes Sachverständigengutachten zum Zeitaufwand einzuholen. Auf den konkreten Zeitaufwand kommt es nach der Bestimmung nach den BVSK-Tabellen nicht an. Es ist zwar richtig, dass § 287 ZPO die Art der Schätzgrundlage nicht vorgibt. Vorliegend wird aber der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung in eigener Würdigung folgend die Bestimmung über die BVSK-Tabellen und nicht über einen Zeitaufwand vorgenommen.“

So bestimmt sich das abgerechnete Grundhonorar nach den einschlägigen Honorarkorridor. Allerdings bemisst das AG Laufen hier nur den Minimalwert des einschlägigen Korridors, weil nach der ständigen Rechtsprechung des OLG München nur bei besonderer Qualifikation des Sachverständigen (wie z.B. eine öffentliche Bestellung und Vereidigung) der Höchstsatz erforderlich ist.

Ebenso ersatzfähig sind die Fahrtkosten, sofern sie nicht 50 km (25 km einfache Fahrt) überschreiten. Fotokosten von 2,00 € pro Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des zweiten Satzes sowie Porto und Telefon mit pauschal 15,00 € und Schreibkosten von je 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie sind ebenfalls erstattungsfähig.

Praxis

Leider differenziert das AG Laufen hier zwischen Sachverständigen, die zertifiziert und solchen, die öffentlich bestellt und vereidigt sind. Warum zertifizierte Sachverständige und einem Berufsverband Angehörige weniger verdienen sollten als öffentlich bestellt und vereidigte gleicher Zunft, bleibt indes unbeantwortet. Der BVSK weist ständig darauf hin, dass jedes Honorar, was im Honorarkorridor abgebildet wird, ein Honorar eines Mitglieds ist. Um einen bundesweiten Überblick über taugliche Honorare zu geben, sind eben nur Honorarkorridore ausschlaggebend. Der stumpfe Verweis auf den Minimalsatz eines Korridors bleibt sachfremd und verweigert dem Unternehmer im Hinblick auf seine Preisautonomie.

- **Schätzung des erforderlichen Sachverständigenhonorars nach BVSK HB V**
AG Merzig, Urteil vom 06.05.2024, AZ: 3 C 54/23 (09)

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall mit unstreitiger Haftung kürzte die Versicherung des Unfallgegners die Sachverständigenkosten um 143,28 €. Die Klage des Geschädigten hatte vollen Erfolg.

Aussage

Ob und in welchem Umfang Sachverständigenkosten erforderlich sind, richtet sich danach, ob sie Aufwendungen darstellen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Aus dem Grundanliegen des § 249 BGB, dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers einen möglichst vollständigen Schadenausgleich zukommen zu lassen, folgt für die Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, dass eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen ist, das heißt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – zu nehmen ist.

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Zwar verbleibt ihm das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist. Weil es jedoch im Gegensatz zu dem Bereich des Mietwagengeschäfts bei Sachverständigengutachten an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten und auch an allgemein zugänglichen Preislisten, die einen Vergleich der anfallenden Kosten ermöglichen würden und damit an verbindlichen Richtgrößen für die Honorarbemessung fehlt, wird der Geschädigte in aller Regel von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen dürfen. Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden.

Für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB bildet der von dem Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz, da sich in ihm die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig niederschlagen. Hat der Geschädigte die Rechnung noch nicht gezahlt, kann der erforderliche Herstellungsaufwand auch anhand des Gutachterauftrags und der Rechnung bestimmt werden, sofern der Geschädigte eine Honorarvereinbarung vorlegt, die er für plausibel halten durfte.

Fehlt es – wie hier – sowohl an einer vom Geschädigten beglichenen Rechnung als auch an einer plausiblen Honorarvereinbarung und einer damit korrespondierenden Rechnung, ist die Höhe der erforderlichen Kosten unabhängig von der Rechnung und Vereinbarung zu ermitteln. Dabei kann bei Fehlen einer Preisvereinbarung der für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Aufwand in Höhe der gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung für einen Kraftfahrzeugsachverständigen geschätzt werden, da der verständige Geschädigte in diesem Fall davon ausgehen wird, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht.

Gerichtsbekannt rechnen Schadengutachter im Gerichtsbezirk ihr Grundhonorar üblicherweise nach der BVSK ab, sodass dieses anhand der BVSK geschätzt werden kann (LG Saarbrücken, Urteil vom 11.02.2022, AZ: 13 S 31/21).

Unter Beachtung dieser Grundsätze steht der Klägerseite ein Anspruch auf Ersatz der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 143,28 € zu. Das an den Sachverständigen zu zahlende Honorar hält sich in diesem Umfang im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen.

Eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars trägt dem insoweit entscheidenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Leistungen wurden auch erbracht. Insbesondere hat der Sachverständige ein Gutachten in dem abgerechneten Umfang erstellt.

Dies wird von der Beklagten auch nicht bezweifelt. Die Höhe der Abrechnung des Sachverständigen in dem klageweise geltend gemachten Umfang begegnet unter schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten auch im Übrigen keinen Bedenken. Zur Beantwortung der Frage, ob das Honorar des Sachverständigen für den Geschädigten erkennbar überhöht war, kann unter Berücksichtigung von § 287 ZPO auf die Ergebnisse der Honorarbefragung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK) zurückgegriffen werden.

Ob die Ergebnisse der Honorarbefragung das ortsübliche Honorar im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB darstellen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wie bereits ausgeführt, kommt es unter schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten entscheidend darauf an, ob für den Geschädigten erkennbar war, dass der Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen. Dies kann nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichts und der zuständigen Berufungskammer beim LG Saarbrücken bei einer Abrechnung des Sachverständigen, die sich hinsichtlich des Grundhonorars an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, nicht angenommen werden.

Das vorliegend vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Grundhonorar in Höhe von 1.376,00 € bewegt sich innerhalb des Preiskorridors nach der BVSK-Honorarbefragung 2022. Der Preiskorridor beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert von 21.951,22 € nach dem so genannten Honorarbereich V zwischen 1.647,00 € und 1.828,00 €.

Auch die Berechnung der Nebenkosten ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) kann im Rahmen der Überprüfung der Erforderlichkeit von tatsächlich entstandenen Nebenkosten privater Sachverständiger als Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO herangezogen werden. Ein Geschädigter darf im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle Nebenkosten eines Kfz-Sachverständigen jedenfalls dann nicht mehr für erforderlich halten, wenn die hierfür vorgesehene Vergütung nach den Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschritten wird.

Liegt eine entsprechende Überschreitung vor, ist der Geschädigte grundsätzlich auf die Geltendmachung der (angemessenen) Nebenkosten im Rahmen der Wertansätze des JVEG beschränkt. Eine Ausnahme gilt bei der Beurteilung von Fahrtkosten, da sich die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 JVEG nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, sondern an der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge orientiert. Im Rahmen des Schätzungsermessens ist ein Kilometersatz bis zu 0,70 € als noch erforderlich anzusehen.

Der Sachverständige hat das Gutachten im Original für die Prozessbevollmächtigten der Klägerin und eine Ausfertigung für die Klägerin selbst erstellt. Kosten für Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, sind ohne Weiteres erforderlich und damit erstattungsfähig (LG Saarbrücken, Urteil vom 11.11.2016, AZ: 13 S 119/16).

Das gilt auch für die EDV-Abrufgebühr und EDV-Fahrzeugbewertung. Der Sachverständige hat in seiner schriftlichen Aussage bestätigt, dass die EDV-Abrufgebühr und die Gebühr für die EDV-Fahrzeugbewertung angefallen sind. Diese können auch als Fremdkostenpauschalen geltend gemacht werden. Unter Berücksichtigung von § 287 ZPO ist eine Pauschale von bis zu 20,00 € netto jedenfalls nicht zu beanstanden.

Auch die abgerechneten Fahrtkosten sind vorliegend in vollem Umfang erstattungsfähig. Der Geschädigte kann in der Regel einen Sachverständigen in einer örtlichen Entfernung von bis zu 25 km beauftragen (LG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2015, AZ: 13 S 37/12). Diese Grenze ist hier nicht überschritten. Die Fahrstrecke von 80 km kam deshalb zustande, weil der Sachverständige nach seiner glaubhaften Zeugenaussage das Fahrzeug zweimal besichtigen musste und daher die einfache Fahrstrecke von 20 km viermal zurücklegen musste.

Praxis

Wenn – wie in dem entschiedenen Fall – keine Preisvereinbarung zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten getroffen wurde, sind die erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 287 ZPO zu schätzen. Das Gericht greift hier auf die BVSK-Honorarbefragung zurück. Orientiert sich das abgerechnete Grundhonorar innerhalb des Korridors des HB V, ist es für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht und zu erstatten.

Dabei kommt es für das AG Merzig noch nicht einmal darauf an, ob die Ergebnisse der Honorarbefragung das ortsübliche Honorar im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB darstellen.

Nebenkosten kann ein Geschädigter für plausibel halten, wenn diese die im JVEG enthaltenen Sätze um nicht mehr als 20 % überschreiten. Bei den Fahrtkosten hält das Gericht hingegen einen Kilometersatz bis zu 0,70 € als noch erforderlich. Dieser Wert stammt aus einer BGH-Entscheidung aus 2016, ist also nicht mehr zeitgemäß. Hingegen ist das Gericht bei der Gesamtkilometerzahl großzügig, da hier eine Nachbesichtigung erforderlich war und die Strecke zweimal zurückgelegt werden musste. EDV-Abrufgebühr und EDV-Fahrzeugbewertung können als Fremdkostenpauschalen in Höhe von 20 € netto geltend gemacht werden.

Eingesandt durch Kfz-Sachverständigenbüro Patrick Algier GmbH, Saarlouis

- **Mietwagenkosten nach Unfall, Schätzung der ortsüblichen Mietwagenkosten bzw. Relevanz von Vermittlungsangeboten**
AG Sinzig, Urteil vom 29.11.2021, AZ: 4 C 345/21

Hintergrund

Der Kläger beehrte vor dem AG Sinzig die Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 120,00 €, welche die unfallgegnerische Versicherung vorgerichtlich kürzte. Deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach stand fest. Die verklagte Versicherung erhob allerdings zahlreiche Einwendungen gegen die Mietwagenkosten, mit welchen sie vor dem AG Sinzig jedoch nicht durchdrang.

Aussage

Das AG Sinzig schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO und zog hierbei den Schwacke-Automietpreisspiegel heran. Die Schwacke-Liste stelle insoweit eine taugliche Schätzgrundlage dar. Auch die Nebenkosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung seien erstattungsfähig. Zugleich werde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Unfallgeschädigte ein fremdes, ihm nicht vertrautes Fahrzeug nutzen muss, woraus sich ein erhöhtes Unfallrisiko ergebe. Anders als bei eigenen Fahrzeugen habe der Unfallgeschädigte als Mieter auch nicht die Wahl, einen entstehenden Unfallschaden unrepariert zu lassen, sondern sei bei entsprechender Geltendmachung durch den Vermieter zur Erstattung der Reparaturkosten und damit zu finanziellen Leistungen aus seinem Vermögen verpflichtet. Das AG Sinzig wollte dieses Risiko dem Geschädigten nicht noch zusätzlich aufbürden.

Den Vortrag auf Beklagtenseite, es hätte ein Fahrzeug zu günstigeren Konditionen angemietet werden können, hielt das AG Sinzig für nicht ausreichend konkret. Demgemäß habe die Beklagte auch keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die im vorliegenden Fall konkrete Zweifel an der Tauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage erweckten. Die Beklagte habe auch nicht ausreichend vorgetragen, sie habe dem Kläger telefonisch ein günstigeres Angebot unterbreitet, welches der Kläger dann ohne hinreichende Gründe nicht angenommen habe.

Der Kläger musste sich auch nicht nach weiteren, möglicherweise günstigeren Mietangeboten erkundigen. Die Anmietung erfolgte zwar erst mehr als einen Monat nach dem Unfall, allerdings bestand allein deshalb kein Anlass, günstigere Mietwagenangebote zu suchen, da das konkret angenommene Mietwagenangebot nicht erheblich über den üblichen Kosten nach der Schwacke-Liste lag.

Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Praxis

Das AG Sinzig schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel. Der Beklagtenseite gelang es vor Gericht nicht, diese Schätzgrundlage zu erschüttern. Allgemeine Ausführungen zu den Vor- und Nachteilen des Schwacke-Automietpreisspiegels bzw. Fraunhofer-Marktpreisspiegels sind eben nicht ausreichend. Es muss schon mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werden, dass sich Mängel der Schätzgrundlage auch auf den konkreten Fall auswirken. Dies ist der Beklagtenseite, die hier darlegungs- und beweisbelastet war, nicht gelungen. Auch zu angeblich vorhandenen Vermittlungsmöglichkeiten muss die unfallgegnerische Versicherung substantiiert vortragen. Die bloße Behauptung, es hätte ein günstigerer Tarif vermittelt werden können, ist jedenfalls nicht ausreichend. Folgerichtig gab das AG Sinzig der Klage des Geschädigten statt.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim